

# RS UVS Kärnten 1994/03/02 KUVS-1965-1967/4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1994

## Rechtssatz

Die Beherrschung eines Fahrzeuges bedeutet nicht nur die Fähigkeit es zu lenken, zu bremsen, zu beschleunigen oder überhaupt während der Fahrt zu bedienen, sondern darüberhinaus auch die Fähigkeit die erwähnten Tätigkeiten rechtzeitig an die gegebenen Verhältnisse anzupassen. Nach einer arbeitsbedingt durchwachten Nacht liegt erfahrungsgemäß Übermüdung vor, die die Fähigkeit zum Lenken eines Fahrzeuges im Sinne des § 58 Abs 1 StVO ausschließt. Wenn eine Übermüdung vorliegt, kann dies zu einer Beeinträchtigung des Fahrvermögens führen und ist eine Lenkung eines Fahrzeuges nicht mehr gestattet.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)